

RS Vwgh 1997/2/26 95/01/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1997

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

Rechtssatz

Aus einem Zeitraum von eineinhalb Jahren nach der letzten iSd§ 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 entscheidungswesentlichen Verurteilung ist noch nicht auf künftiges Wohlverhalten des Staatsbürgerschaftswerbers zu schließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010215.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at